

# Verein Bärner Wildpflanze Märli

## Statuten

### Bezeichnung:

#### Art. 1

Unter der Bezeichnung -Verein Bärner Wildpflanze Märli – besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des SZGB.

### Zweck:

#### Art. 2

Der Zweck des Vereins besteht in der Organisation und Durchführung eines jährlichen Wildpflanzen Marktes in Bern und damit der Förderung und Verbreitung von Wildpflanzen sowie deren Nutzen für Mensch und Natur.

Mit der Durchführung des Wildpflanzen Marktes sollen vor allem nachstehende Ziele angestrebt werden.

- Anbieten eines breiten Sortimentes von einheimischen Wildpflanzen in Bio Suisse Qualität.
- Beratung der Kundschaft über Verwendung, Standort, Pflege usw. Zu diesem Zweck stehen Fachleute zur Verfügung.
- Am Markt werden Anbieter, Organisationen und Gruppen zugelassen, welche mit ihren Produkten und Dienstleistungen den Markt im Sinne der Wildpflanzen-Idee beleben und Mitglied des Vereins sind.

### Mitgliedschaft:

#### Art.3

Dem Verein Bärner Wildpflanze Märli können angehören:

- Öffentlich rechtliche Körperschaften, Verbände, Vereine, Firmen, Gruppen, deren Interesse mit der Teilnahme am Markt vereinbar sind.
- Passivmitglieder

Der Mitgliederbeitrag wird jeweils an der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Er beträgt für Passivmitglieder höchstens SFr. 30.--, für die übrigen höchstens SFr. 50.—

#### Art.4

Über Neuaufnahmen und Ausschlüsse entscheidet der Vorstand. Ausschluss oder Austritt kann nur auf Ende des Vereinsjahres erfolgen.

### Organe:

#### Art. 5

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden. Diese sind gegenüber dem Vorstand verantwortlich.

## **Mitgliederversammlung:**

### **Art.6**

Der Mitgliederversammlung unterstehen,

- alle Entscheide, die nicht ausdrücklich durch die Statuten oder Mitgliederversammlungsbeschlüsse dem Vorstand übertragen sind.
- die Wahlen des Präsidiums, des Vorstandes, der Kassenstelle und der Kontrollstelle.
- die Genehmigung von Budget und Rechnung

Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr. Statutenänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt

## **Der Vorstand:**

### **Art 7**

Der Vorstand besteht aus:

- Einem Präsidenten oder einer Präsidentin
- Mindestens zwei Mitgliedern

Der Vorstand konstituiert sich selber (ausser Präsidium). Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, alle sind wiederwählbar. Der Vorstand organisiert den Bärner Wildpflanze Märkt und erledigt die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben.

## **Die Kontrollstelle:**

### **Art.8**

Die drei Rechnungsrevisoren werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden.

## **Einnahmen:**

### **Art.9**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Beiträgen der Mitglieder, Spenden, Zuwendungen, Werbung und allfälligen Einnahmenüberschüssen des Marktes, sowie den Zinserträgen von Bank- und Postkonten.

## **Haftung:**

### **Art. 10**

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und Organe, die über den statuarischen Mitglieder-Jahresbeitrag hinausgeht, ist ausgeschlossen.

## **Auflösung:**

### **Art. 11**

Für die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich. Das bei einer Auflösung vorhandene Vereinsvermögen wird an eine Organisation, mit dem Zweck zur Förderung der einheimischen Flora, überwiesen.

An der Gründungsversammlung vom 9. August 2004 in Bern genehmigt.